

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachdienst Recht
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2009/0183
öffentlich

Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege

Beratungsfolge:

16.12.2009	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Beratung
17.12.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege vom 17. Dezember 2008 (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Im Jahr 2010 werden voraussichtlich 49.000 € für die Förderung der Kindertagespflege benötigt. Entwickelt sich der Bedarf an Kindertagespflege in späteren Jahren wie vermutet auf bis zu 40 Plätze kann dieser Betrag in Folgejahren auf bis zu 111.600 € jährlich ansteigen.

Finanzierung

Die Haushaltsmittel im Haushaltsplanentwurf für 2010 sind unter dem Produktkonto 060701.533101, „Förderung von Kindern in Tagespflege“ mit 49.000 € in ausreichender Höhe angemeldet.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Erläuterungen

Zum 01.08.2008 ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – in Kraft getreten. Damit wurde die Kindertagespflege auf eine neue rechtliche Basis gestellt.

Aus diesem Grund hat die Stadt Beckum mit Wirkung zum 01.08.2008 sowohl "Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege" als auch die Satzung über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege) erlassen (siehe Vorlagen 2008/0073 und 2008/0073/1).

Da die „Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege“ den Erfordernissen der Praxis angepasst werden, ist auch eine Veränderung der Elternbeitragssatzung erforderlich. Hierzu siehe auch Vorlage 2009/0181.

Nach den veränderten Richtlinien wird die Betreuung von Kindern durch Dritte im Haushalt der Eltern („Kinderfrau“) nicht mehr gefördert. Dadurch ist der Betreuungsort für die Festsetzung des Elternbeitrages nicht mehr maßgeblich. Die Folge ist, dass die Regelungen zum Betreuungsort in § 4 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege sowie die Anlage zu § 4 Absatz 2 entfallen. Die verbleibenden Elternbeiträge bleiben unverändert.

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege vom 17. Dezember 2008 (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)